

## Sonderregel zu Kurzarbeitergeld verlängert

*Kurzarbeitergeld soll weiterhin gezahlt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten eines Betriebs von Arbeitsausfall betroffen sind. Das Bundeskabinett hat beschlossen, eine entsprechende Sonderregelung um drei Monate – bis zum 30. September – zu verlängern. Hintergrund ist der Ukraine-Krieg.*

Kurzarbeitergeld soll weiterhin gezahlt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten eines Betriebs von Arbeitsausfall betroffen sind. Das Bundeskabinett hat beschlossen, eine entsprechende Sonderregelung um drei Monate – bis zum 30. September – zu verlängern. Hintergrund ist der Ukraine-Krieg.

Mit der beschlossenen Kurzarbeitergeldzugangsverordnung (KugZuV) bleiben die Voraussetzungen für den Zugang für Kurzarbeitergeld weiterhin herabgesetzt. Konkret heißt das:

- Kurzarbeitergeld kann nach wie vor bereits gezahlt werden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind. Bis zum Beginn der Corona-Pandemie hatte die Schwelle bei einem Drittel gelegen.

- Zur Vermeidung der Kurzarbeit sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Die übrigen pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld sind hingegen wie geplant am 30. Juni 2022 ausgelaufen. Das betrifft die höheren Leistungssätze, eine längere Bezugsdauer und die Einbeziehung der Leiharbeit.

## Bundesrat verabschiedet Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

*Der Bundesrat hatte am 10. Juni 2022 dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt, welches der Bundestag zuvor am 19. Mai 2022 beschlossen hatte. In Kraft treten damit erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten für Firmen, die verlängerte Homeoffice-Pauschale für Arbeitnehmer und Vorschriften zur steuerfreien Auszahlung eines Pflege-Bonus.*

Corona-bedingte Sonderleistungen der Arbeitgeber sind damit künftig bis zu 4.500 EUR steuerfrei. Dabei kommt es nicht mehr darauf an, dass die Zahlung des Bonus aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen erfolgt. Auch freiwillige Leistungen des Arbeitgebers sind

nun bis zur Höchstgrenze steuerfrei. Diese Änderung hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum zugrundeliegenden Regierungsentwurf gefordert. Die Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld wird bis Ende Juni 2022 verlängert, die Homeoffice-Pauschale bis Ende des Jahres.

Das Gesetz sieht erweiterte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und zur Verlustverrechnung über einen Zeitraum von zwei Jahren vor. Zudem verlängert es - wie schon in den Vorjahren - die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen, um sowohl Steuerberaterinnen und Steuerberater als auch Bürgerinnen und Bürger zu entlasten. Auch damit greift der Bundestag eine Anregung des Bundesrates aus dessen Stellungnahme auf.

## Kaufprämien für Plug-In-Hybridfahrzeuge und gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge nur noch bis Jahresende

*Die Bundesregierung hat sich auf neue Subventionsregeln für den Kauf von Elektrofahrzeugen geeinigt. Demnach endet die Subventionierung für alle Fahrzeuge mit Plug-In-Hybridantrieb zum Jahresende. Das gilt auch für gewerblich genutzte Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb. <https://cdh.de/themenfeld/17640-2/>*

Die Steuervorteile von Fahrzeugen mit beiden Antriebsarten für die Versteuerung des geldwerten Vorteils der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen bleiben dagegen in voller Höhe erhalten.

Nur noch private Käufer erhalten ab dem 1. Januar 2023 Zuschüsse für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen, aber nur, bis insgesamt 2,5 Milliarden EUR ausgezahlt wurden. Damit werden die bereitgestellten Mittel für diese Subvention halbiert, die spätestens 2025 ausläuft. Außerdem sinken ab dem 1. Januar 2023 für Privatkunden die Fördersummen: Beträgt der Nettolistenpreis weniger als 40.000 EUR sinkt der Zuschuss von bisher 6.000 auf 4.500 EUR. Liegt der Nettolistenpreis über 40.000 Euro sinkt der Zuschuss von 5.000 auf 3.000 EUR. Bei einem Nettolistenpreis ab 65.000 EUR gibt es weiterhin keine Förderung. Dieser Schwellenwert für die Förderung soll im Laufe des Jahres 2023 auf 45.000 EUR und der Zuschuss für alle Elektrofahrzeuge auf 3.000 EUR gesenkt werden.

Ob die Fördermittel aber überhaupt bis zum Zeitpunkt dieser geplanten Senkung reichen, ist aber fraglich. Manche Experten rechnen nicht damit. Das Problem, dass der Förderantrag nicht bei Vertragsabschluss, sondern erst bei der Fahrzeugübergabe gestellt werden kann, bleibt bestehen. Damit will die Regierung Druck auf die Hersteller ausüben. In Anbetracht der derzeitigen Lieferzeiten, wird in der Bundesregierung darüber aber noch diskutiert.

Ebenso ungeklärt ist bislang auch die Frage, ob die Hersteller weiterhin einen Nachlass gewähren, um die Verbreitung von Elektrofahrzeugen zu fördern.